

Konzessionsabgaben Gas gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

	netto [in Ct / kWh]	brutto ¹ [in Ct / kWh]
Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Gas, das gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 b) KAV nicht ausschließlich für Kochen oder Warmwasser geliefert wird, entnehmen Sie bitte der Tabelle in der Anlage:	siehe Anlage	siehe Anlage
Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Gas, das gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 a) KAV ausschließlich für Kochen und Warmwasser geliefert wird, entnehmen Sie bitte der Tabelle in der Anlage:	siehe Anlage	siehe Anlage
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe:	0,03	0,036

¹ inklusive 19 % Umsatzsteuer